



Der Deutschland-Test

Ortstermin: In Stuttgart prüft ein türkischer Ehrenmörder die Härte deutscher Gesetze.

Özhan K. sitzt vor seinen Richtern. Er kennt das schon. Es ist nicht das erste Mal. Vor gut drei Jahren saß er in einem ähnlichen Raum, vor ihm fünf Richter, ihnen zur Seite der Staatsanwalt. Er verlas das Verbrechen im nüchternen Jargon der Juristen.

Am 11. Oktober des Jahres 2004 hatte Özhan K., damals 18 Jahre alt, den Geliebten seiner verheirateten Schwester getötet. K. meinte die Ehre seiner Familie retten zu müssen. Seine Schwester, sie ist acht Jahre älter als Özhan, lebte zum Zeitpunkt des Mordes bereits von ihrem Ehemann getrennt. Die Scheidung sollte in drei Tagen folgen.

Für Özhan K. war die Schwester eine Schlampe, spätestens seit dem Moment, in dem er sie mit ihrem Geliebten im Auto erwischt hatte. Die Schwester wurde geschlagen, eingesperrt, schließlich beschloss er, ihr den Geliebten zu nehmen. Die beiden Männer trafen sich zu einem Gespräch, K. rammte seinem Opfer ein Messer in den Rücken. Die Polizei zählte 40 Wunden. Das Gericht verurteilte ihn zu neun Jahren Haft.

Und nun sitzt Özhan K. wieder vor Richtern. Diesmal allerdings nicht als Angeklagter, sondern als Kläger. Er klagt gegen seine Ausweisung. Das Regierungspräsidium Stuttgart will ihn in die Türkei abschieben, nach seiner Haft. K. hat kein Interesse an einem Leben in der Türkei. Er sagt, er habe das Land nur zweimal betreten, als Urlauber. Er kenne dort niemanden, seine ganze Familie lebe in Deutschland. Er selbst sei hier geboren.

Seine Klage bietet Gelegenheit, die Forderungen von christlich-konservativen Hardlinern, von Politikern wie Günther Beckstein und Roland Koch zu prüfen, die ein härteres Jugendstrafrecht, eine leichtere Abschiebung ausländischer Straftäter verlangen. Schon als Kind wurde K. auffällig bei der Polizei, drei Jahre vor dem Mord stand er wegen gefährlicher Körperverletzung vor Gericht. Er passt ins Schema des jugendlichen Schlägers, der in Deutschland wohnt, aber in einer Stammesgesellschaft lebt. Der Richter, der ihn für neun Jahre ins Gefängnis schickte, attestierte ihm, er sei einer archaisch-patriarchalischen Kultur verhaftet.

Zwei Wachmänner haben ihn in Handschellen in Saal Nummer vier des Verwaltungsgerichts Stuttgart geführt, er wirkt entspannt. Er grüßt ins Publikum, dort sitzt seine Familie, sie sind hier, um ihn zu unterstützen, manche sehen ihn zum ersten Mal nach langer Zeit: einen jungen Mann mit Gel im Haar, stämmig, ein bisschen pausbäckig. Es ist schwer, ihn sich mit einem Messer in der Hand

sung für ihn haben könnte, bedenken. Der Schutz potentieller zukünftiger Opfer ist nur ein Leitgedanke unter vielen.

Ihn betonen zwei Frauen. Sie sitzen auf gleicher Höhe mit Özhan K., die Arme verschränkt, die Füße unten ihrem Stuhl verkeilt. Sie vertreten das Regierungspräsidium Stuttgart. Sie sprechen von unschönen Dingen, von Gefahrenabwehr, Wiederholungswahrscheinlichkeiten.

Der Kläger K. dagegen spricht von dem Vater-Kind-Kurs, den er im Gefängnis besuchte, in dem er seine Vergangenheit und die des frühverstorbenen Vaters aufarbeitete. Er spricht vom Realschulabschluss, von der Malerlehre, von der Wohngemeinschaft, in der er im Gefängnis lebt. Er habe sich geändert, sagt K., er habe Zeit gehabt, über sich und seine Tat nachzudenken.

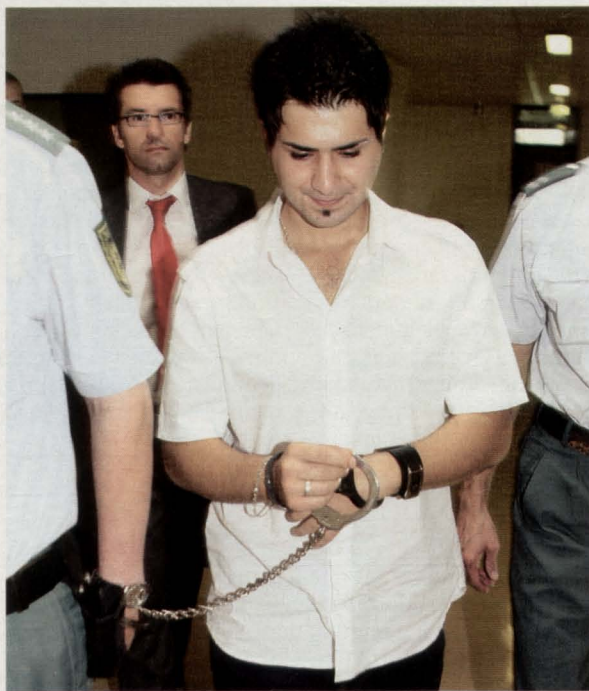
Den Vorsitz der Verhandlung hat Richter Eckhard Proske. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts ist er zuständig für allgemeines Polizeirecht (ohne Abschleppkosten), Fahrtenbuchauflagen, Waffenrecht und, neben anderen Kollegen, für das Ausländerrecht. Proske hat schon viele Menschen aus vielen Ländern vor sich gesehen, die behaupteten, sie seien Verfolgte oder Geläuterte. Proske fragt nach, erklärt, es gibt ungeduldigere Richter als ihn. Er scheint um Gerechtigkeit bemüht zu sein.

Proske hört sich K.s Antworten an, ihren Inhalt, ihren Ton. Viel mehr als das und seine eigenen Erfahrungen hat er nicht, um eine Prognose zu stellen. Es ist eine schwierige Aufgabe, Proske sagt es selbst: „Ich kann nicht in Ihren Kopf gucken.“

Er werde eine Berufung zulassen, sagt Proske, wegen des EU-Rechts. Es ist bei solchen Fällen weniger strikt als das deutsche Recht, was Politiker wie Beckstein wissen müssen, aber es kümmert sie wenig. Mit Forderungen nach härteren EU-Gesetzen gewinnt man keine Wahlen.

Özhan K. redet, sucht nach überzeugenden Belegen für seine Verwandlung, es geht um seine Zukunft. Er klingt, als hätte er im Gefängnis auch einen Kurs „Debattieren gegen die Abschiebung“ besucht. Proske schließt die Verhandlung.

Am Nachmittag spricht er das Urteil. Die Klage wird abgewiesen. UWE BUSE



Kläger K., Anwalt: Die Schwester zurückholen

vorzustellen, wie er auf einen Sterbenden einsticht.

Özhan K.s Schwester ist nicht da. Er sagt, er wisse nicht, wo sie sich aufhalte, aber er würde sich bemühen, sie zurückzuholen in die Familie. Es klingt wie eine Drohung.

Er selbst hat gute Gründe, einigermaßen entspannt zu sein. Es gibt mehrere Umstände, die gegen eine Ausweisung sprechen. Er ist Türke, und nach Artikel 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei genießt er besonderen Ausweisungsschutz. Ein Afrikaner wird automatisch ausgewiesen, wenn er zu einer Haftstrafe von mindestens drei Jahre verurteilt wird. Ein Türke nicht.

Auch muss das Gericht K.s gesamtes Verhalten bis zum Verhandlungstag und alle möglichen Folgen, die eine Auswei-

FOTOS: THOMAS KLING